

SGO

STÄNDIGE SCHWEIZERISCHE SCHIEDSGERICHTSORGANISATION
ORGANISATION SUISSE PERMANENTE D'ARBITRAGE
ORGANIZZAZIONE SVIZZERA PERMANENTE D'ARBITRATO
SWISS PERMANENT ORGANISATION OF ARBITRATION

NÜSCHELERSTRASSE 49 · POSTFACH 1415 · 8021 ZÜRICH · KONTAKT@KMU-SCHIEDSGERICHT-SGO.CH · WWW.KMU-SCHIEDSGERICHT-SGO.CH

Der bessere Weg zur Konfliktlösung



WIR BAUEN BRÜCKEN

INHALT

A. Ziele – <i>was will diese Darstellung?</i>	3
B. Hintergrund – „<i>wer</i>“ ist die SGO?	3
C. Organisation – <i>wie funktioniert die SGO?</i>	6
I. Organigramm	6
II. Funktionsträger	6
- Verein	6
- Advisory Board	8
- Ständige Schiedskommission	8
- Geschäftsstelle	9
- Leiter Vorverfahren	9
- Schiedsgericht	10
D. Produkte – <i>was bietet ein SGO-Schiedsgericht?</i>	10
I. Massgeschneiderte Konfliktlösung	10
II. Vorteile und Stärken eines SGO-Schiedsverfahrens	11
E. Ablauf – <i>wie sieht ein SGO-Schiedsverfahren aus?</i>	12
I. Das richtige Augenmass als Leitlinie	12
II. Die einzelnen Verfahrensschritte im Überblick	13
III. Die einzelnen Verfahrensschritte in Schlagworten	14
F. Zuständigkeit – <i>wann ist ein SGO-Schiedsgericht zuständig?</i>	15
I. Schiedsfähige Streitigkeiten und Schiedsvereinbarung	15
II. In drei Schritten zum SGO-Schiedsverfahren	16

A. Ziele – *was will diese Darstellung?*

Diese Darstellung richtet sich an **potentielle Parteien** von Schiedsverfahren, ihre **Vertreter** sowie an all jene Personen, die an einer **attraktiven Alternative** zur staatlichen Gerichtsbarkeit interessiert sind (Privatpersonen, Vertreter juristischer Personen etc.).

Dem Leser soll ein Überblick über **Tätigkeit, Ziele und Nutzen der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation** (nachfolgend: „SGO“) vermittelt werden. Dabei ist diese Darstellung aber nicht nur ein „Firmenporträt“. Sie dient auch als Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Frage, ob die **SGO-Schiedsklausel** in Verträge aufgenommen werden soll, respektive ob ein bereits bestehender Rechtsstreit durch Vereinbarung eines **Schiedsvertrages** der SGO vorzulegen ist.

Folgende Fragen werden beantwortet:

- „Wer“ ist die SGO?
- Welche Struktur hat die SGO? Wie arbeitet sie?
- Welches sind die Angebote der SGO?
- Welche Vor- und Nachteile hat die SGO gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit?
- Welche Konflikte, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten können einem SGO-Schiedsgericht zur Schlichtung oder Entscheidung vorgelegt werden?
- Wie stellt man sicher, dass ein künftiger oder bestehender Streit der SGO zur Schlichtung oder Entscheidung vorgelegt werden kann? Wie ist vorzugehen, wenn man die SGO anrufen will?

B. Hintergrund – *„wer“ ist die SGO?*

Die **SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation** ist eine bereits seit dem Jahre 1972 bestehende, vom Wissenschaftler Prof. Dr. iur. et Dr. phil. I Hans Giger gegründete Vereinigung für Schiedsverfahren (Verein mit Sitz in Zürich). Nach nunmehr über vierzigjähriger Tätigkeit bestand der Wunsch, aber auch die Notwendigkeit, „über die Bücher zu gehen“. Es galt,

die SGO nach **neuzeitlichen Richtlinien zu formieren**, dabei Bewährtes zu stärken, wie auch sich von Überholtem zu trennen.

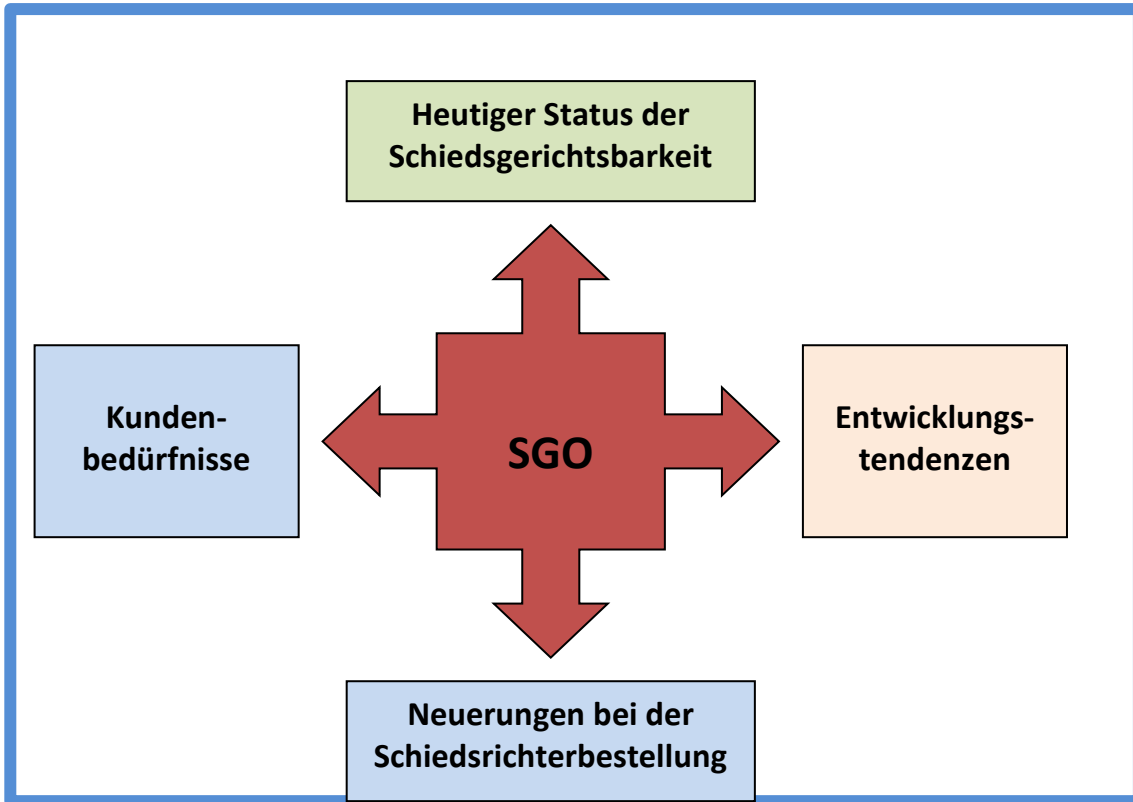
Das Jahr 2016 markiert einen Meilenstein in der Geschichte der SGO. Es gelang, das geforderte „Facelifting“ umzusetzen. So konnten **zahlreiche neue Fachkräfte für die Bestellung von Schiedsgerichten** gewonnen werden. Zudem vermochte eine Gruppe von Schiedsgerichtsexperten **moderne und effiziente Strukturen** zu schaffen, sowie eine zeitgemässe, die reichen Erfahrungen aus vergangenen Schiedsverfahren integrierende **Schiedsordnung** zu verabschieden. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die SGO auch künftig als **attraktives, effizientes und effektives Instrument zur Konfliktlösung** dienen kann.

Bei all diesen Reformschritten standen folgende Überlegungen im Vordergrund:

- **Heutiger Status der Schiedsgerichtsbarkeit:** Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer anerkannten Vorteile (z.B. Vertraulichkeit durch Ausschluss der Öffentlichkeit; hohe Sachkompetenz der Schiedsrichter; weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen etc.) nicht nur im internationalen, sondern vermehrt auch im nationalen Handelsverkehr zu einem der **wirksamsten Mittel der Streitbeilegung** geworden.
- **Entwicklungstendenzen:** Die Schweiz geniesst heute in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur einen hervorragenden Ruf, sie wird auch künftig als **bevorzugtes Schiedsgerichts-Sitzland** weiter an Bedeutung gewinnen (Vorteile der Schweiz: politische und kulturelle Neutralität und Stabilität; Zuverlässigkeit und Neutralität des Rechtssystems; bewährte Rechtstraditionen; hohe fachliche Qualität hiesiger Schiedsrichter und staatlicher Behörden; gute Sprachkenntnisse; ideale geographische Lage der Schweiz mit hervorragender internationaler Anbindung dank moderner Infrastruktur des Landes).
- **Kundenbedürfnisse:** Die verschiedenen „Kunden“ der SGO haben spezifische Bedürfnisse, die es zu berücksichtigen gilt. Neben der interna-

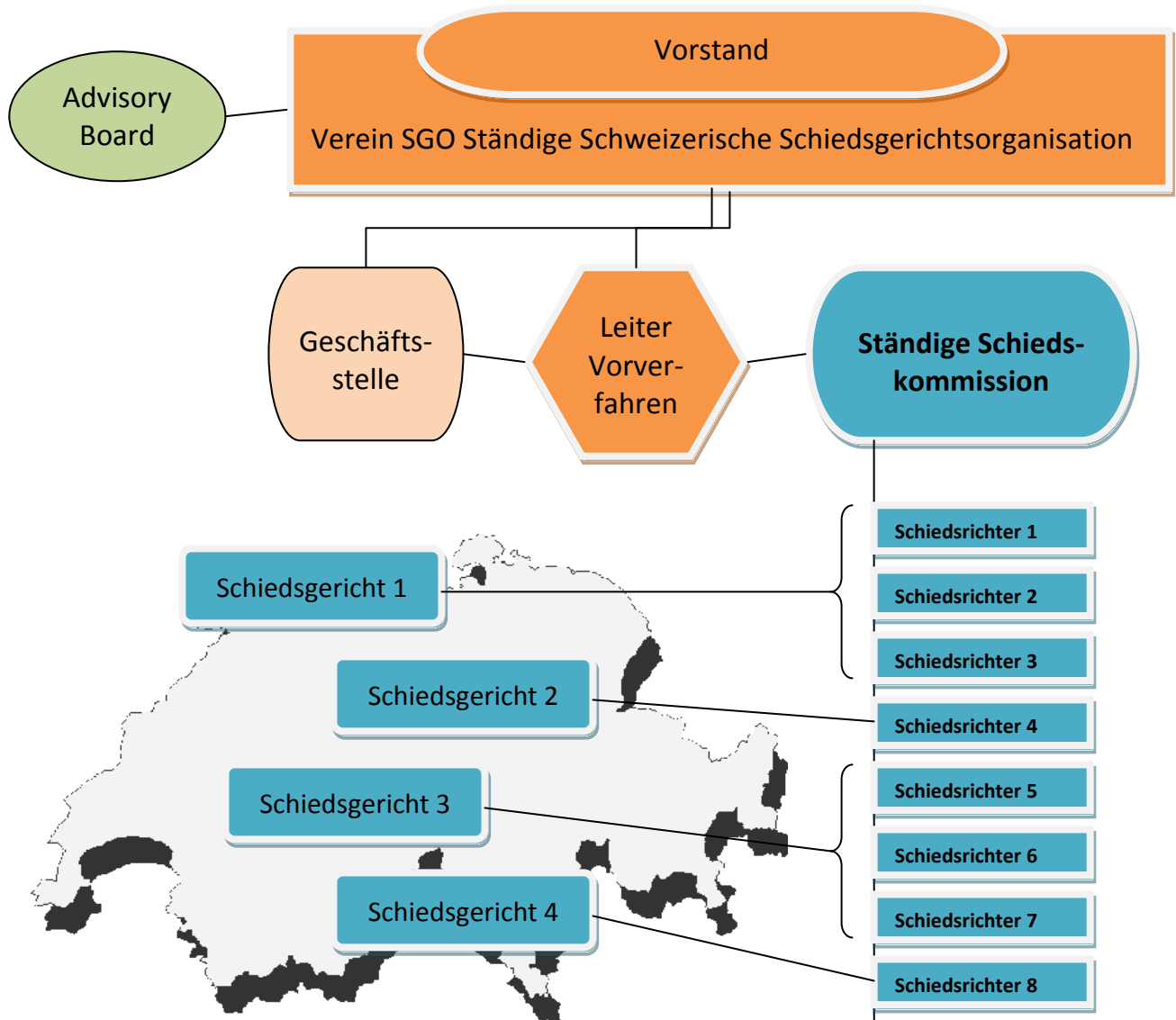
tionalen Handelschiedsgerichtsbarkeit will die SGO gezielt auch den **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** – und damit dem Rückgrat der Schweizer Wirtschaft – ein alternatives Werkzeug für die Beilegung ihrer strittigen Rechtsprobleme in die Hand geben. Mit Blick auf das heute schwierige, von einem grossen **Kosten- und Effizienzdruck** geprägte wirtschaftliche Umfeld, ist dabei klar: Zeit- und damit Geld und Nerven raubende Prozesse, die zudem nicht selten serienmässig und einseitig in den Medien ausgebreitet werden, gilt es zu vermeiden. Nötig ist vielmehr eine **rasche und professionelle Streitbeilegung mit Hilfe von Experten**, die sich nicht nur den vorgelegten Sach- und Rechtsfragen behertzt und engagiert annehmen, sondern auch über das nötige Sensorium und Augenmass für die zu beurteilenden Probleme verfügen.

- **Neuerungen der Schiedsrichterbestellung:** Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die traditionellen Methoden der Bestellung von Schiedsrichtern durch die Parteien erhebliche Schwierigkeiten bereiten können (z.B. mangelnde Unabhängigkeit von Parteischiedsrichtern) mit der Folge, dass es der schiedsgerichtlichen Arbeit (Schiedsspruch; Vergleich etc.) an nötiger Autorität und damit Akzeptanz bei den Parteien mangelt. Diesem Missstand wurde mittels eines **neuen Verfahrens der Schiedsrichterbestellung** begegnet.



C. Organisation – *Wie funktioniert die SGO?*

I. Organigramm



II. Funktionsträger

- **Verein**

Unter dem Namen „SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation“ besteht ein Verein mit Sitz in Zürich. Dieser bezweckt die verwal-

tungstechnische Führung einer ständigen Schweizerischen Schiedsgerichtsorganisation mit einer der **ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit analogen Struktur**. Damit wird die Erreichung der im Gegensatz zum übrigen Schiedsgerichtswesen organisatorisch wie rechtlich geschaffenen **Objektivität hinsichtlich der Bestellung der fallzuständigen Richter** angestrebt.

Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- ⇒ Schaffung von grenzüberschreitenden Kontakten mit Verbänden und Behörden
- ⇒ Zusammenarbeit mit Verbänden und Behörden
- ⇒ Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten im Schiedsgerichtswesen für die Mitglieder der Ständigen Schiedskommission
- ⇒ Unterstützung von wissenschaftlichen Beiträgen zur Klärung aktueller juristischer Probleme mit Schwerpunkt der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit
- ⇒ Organisation von Kolloquien und Tagungen
- ⇒ Unterstützung rechtspolitischer Massnahmen
- ⇒ Herausgabe einer Abhandlungsreihe
- ⇒ Herausgabe eines Periodikums
- ⇒ Schaffung und Unterhalt einer Geschäftsstelle

Die unter Aufsicht und Leitung des Vereins betriebene Schiedsgerichtsorganisation will als **moderne Schiedsgerichtsplattform für nationale wie internationale Schiedsverfahren** dienen und dabei zusätzlich zu den genannten traditionellen Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit mittels einer **neuen Methode der Schiedsrichterbestellung** Objektivität und Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes garantieren.

Gezielt widmet sich die SGO dabei der Förderung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, insbesondere mit Blick auf die **besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**.

Die SGO ist sodann die **Dienstleistungsplattform** für die nach dieser Schiedsordnung durchzuführenden Schiedsgerichtsverfahren. Zu diesem Zweck betreibt sie eine **Geschäftsstelle** für die Administration pendenter

Schiedsverfahren und die Bereitstellung der notwendigen Verhandlungsinfrastruktur.

Last but not least: Die vom Verein verabschiedete neue Schiedsordnung ist sowohl bei **nationalen (sog. „Binnenschiedsgerichtsbarkeit“)** wie **internationalen Schiedsverfahren** anwendbar. Als international im Sinne des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291) gilt ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz, wenn beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hatte (Art. 176 Abs. 1 IPRG) und sofern die Parteien nicht schriftlich die Anwendung des 12. Kapitels des IPRG ausgeschlossen und die exklusive Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart haben (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

- **Advisory Board**

Das Advisory Board (Beirat) berät und unterstützt den Vorstand in Vereinsangelegenheiten (z.B. hinsichtlich der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen; Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Institutionen etc.). Ihm gehören **Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur** mit je ganz unterschiedlichen beruflichen wie persönlichen Erfahrungshorizonten an.

- **Die Ständige Schiedskommission**

Die Ständige Schiedskommission umfasst die vom Vorstand der SGO für die Bestellung von Schiedsgerichten in die SGO-Richterliste aufgenommenen Schiedsrichter. Ihr gehören neben **qualifizierten Juristen** aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Justiz auch **Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen** (z.B. Ökonomen, Bauingenieure etc.) an. Letztere sollen das Schiedsgericht bei spezifischen Sachfragen als Fachrichter ergänzen und Expertenwissen in das Schiedsverfahren einfließen lassen.

Aus diesem Schiedsrichterpool wird für jeden Rechtsfall vom Präsidenten der SGO oder seinem Stellvertreter im sog. Vorverfahren nach dem **Ro-**

tationsprinzip unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung das Schiedsgericht gebildet. Bei spezifischen Rechts- und Sachfragen werden gezielt die konkreten Erfahrungsprofile und Fachkompetenzen der Schiedsrichter mitberücksichtigt.

Die Parteien können – dies im Unterschied zu anderen Schiedsgerichtsorganisationen – **keine eigenen Parteischiedsrichter** berufen. Wie in der staatlichen Gerichtsbarkeit haben die Parteien aber die Möglichkeit, befangene Schiedsrichter abzulehnen und durch einen Richter ersetzen zu lassen, bei welchem keine Umstände vorliegen, die Misstrauen in dessen Unparteilichkeit wecken.

- **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle bildet im sog. Vorverfahren das **Bindeglied** zwischen den Parteien eines SGO-Schiedsverfahrens und dem Leiter des Vorverfahrens. Sie unterstützt das Schiedsgericht in der Bereitstellung der Verhandlungsinfrastruktur (z.B. Verhandlungsräume in der Stadt Zürich). Über die Geschäftsstelle wird sodann das Vorverfahren administrativ abgewickelt (Einreichung der Einleitungsanzeige durch Kläger etc.).

Anschrift:

SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation
Nüscherstrasse 49
Postfach 1415
8021 Zürich

Tel. +41 (0)44 210 02 20

Internet: www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch

email: kontakt@schiedsgerichtsorganisation.ch

- **Leiter des Vorverfahrens**

Das sog. Vorverfahren wird vom **Präsidenten der SGO oder von dessen Stellvertreter** geleitet. Dabei hat der Leiter des Vorverfahrens folgende

Aufgaben: Nach Eingang des Antrags auf Verfahrenseinleitung und der Bezahlung der sog. Einschreibegebühr prüft er summarisch, ob die **Voraussetzungen eines Schiedsverfahrens** erfüllt sind (Vorhandensein einer gültigen Schiedsvereinbarung etc.). Mit rechtskräftiger Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestellt der Leiter des Vorverfahrens sodann das Schiedsgericht, womit das Vorverfahren abgeschlossen ist.

- **Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht wird vom Leiter des Vorverfahrens aus **Mitgliedern der Ständigen Schiedskommission** bestellt. Für jeden bei der SGO anhängig gemachten Rechtsstreit wird ein eigenes Schiedsgericht gebildet.

Das für einen Fall gebildete Einer- oder Dreierschiedsgericht handelt in **alleiniger Verantwortung** und mit **voller richterlicher Unabhängigkeit**. Der Einzelschiedsrichter bzw. der Obmann des Dreierschiedsgerichts leitet das Verfahren, erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Entschiede und setzt die notwendigen Fristen an. Das Urteil eines Dreierschiedsgerichtes wird mit Mehrheitsentscheid gefällt.

Vorbehältlich der SGO-Schiedsordnung und der zwingenden Bestimmungen des staatlichen Rechts kann das Schiedsgericht das **Verfahren nach freiem Ermessen** durchführen. Der **Grundsatz der Gleichbehandlung** und des **rechtlichen Gehörs der Parteien** ist in jedem Falle stets zu wahren.

D. Produkte – was bietet ein SGO-Schiedsgericht?

I. Massgeschneiderte Konfliktlösung

Schiedsgerichte sind **Privatgerichte**. Dank der ihnen **vom Staat verliehenen Hoheitsgewalt** können sie gleich wie staatliche Gerichte verbindlich entscheiden, d.h. ein Schiedsspruch hat unter den Parteien die **Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils**. Diese hoheitliche Funktion in privatrechtlichen Konflikten macht Schiedsgerichte somit auch zu einem Element der staatlichen Gerichtsorganisation. Neben dieser förmlich-autoritativen

Seite verfügen Schiedsgerichte aber zusätzlich über gewichtige Vorteile, die staatlichen Instanzen weitgehend fehlen und – vom Schiedsgericht richtig eingesetzt – verhärtete Fronten oft erst aufweichen lassen.

Im Unterschied zu den meisten staatlichen Gerichtsprozessen lässt sich das schiedsrichterliche Verfahren weit flexibler ausgestalten. Unnötiger, einer raschen Erledigung des Streites entgegenstehender Formalismus kann vermieden werden. Gerade diese **Mischung aus formellen und informellen Elementen und der nicht-amtlichen Atmosphäre** lässt zu, dass das Schiedsgericht seine Vorgehensweise leicht den jeweiligen fallspezifischen Besonderheiten anpassen kann (Prozessoptimierung) und rasch zu vernünftigen, für die Parteien nachvollziehbaren Lösungen gelangen kann (Sicherstellung von Effizienz und Effektivität), was die Parteien häufig eine **vorzeitige Streitbeilegung durch Vergleich** finden lässt.

Sofern alle Konfliktbeteiligten dies ausdrücklich wollen, lässt ein SGO-Schiedsverfahren auch Raum für den Versuch einer **Konfliktbereinigung mittels Mediation**, d.h. einer fall- und problemspezifischen Konfliktbeilegung durch Konsens und nicht durch Recht oder Macht.

Das **richterliche Anreizsystem** ist schliesslich so ausgestaltet, dass jeder unnötige Aufwand an Zeit und komplizierten Verfahrensschritten vom Schiedsgericht unterlassen wird.

II. Vorteile und Stärken eines SGO-Schiedsverfahrens

- ⇒ **Vertraulichkeit / Geheimhaltung** (u. a. keine öffentlichen Verhandlungen)
- ⇒ **Raschheit des Verfahrens** (u. a. durch Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel, d.h. nur sehr begrenzte Weiterzugs- und damit Verzögerungsmöglichkeiten)
- ⇒ **Flexibilität in der Verfahrensgestaltung**
- ⇒ **Sachkompetenz der Schiedsrichter**
- ⇒ Möglichkeit, neben Juristen auch **Fachleute** mitentscheiden zu lassen
- ⇒ **Weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen**
- ⇒ Beizug auch **ausländischer Parteianwälte** zulässig
- ⇒ **Sprachkenntnisse der Schiedsrichter**

- ⇒ Trotz Formalismus der Schiedsordnung jederzeit **informelle Vergleichsgespräche in nicht-amtlicher Atmosphäre** möglich
- ⇒ Kosten: Ein Schiedsverfahren ist (vordergründig) nicht kostengünstiger als ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht. Aber: Auf der Kosten-
seite ist immer die **regelmässig wesentliche kürzere Verfahrensdauer** (Zeit = Geld!) eines Schiedsverfahrens in die Kalkulation mit einzubeziehen.
- ⇒ Nur sehr **begrenzte Rechtsmittel zur Anfechtung von Schiedsentscheidungen** und damit Beschränkung verfahrens- und rechtsstaatlicher Werkzeuge.

Die Vorteile überwiegen: So ist die **Schiedsordnung** – und damit das Verfahren für die Beilegung eines Konflikts – mit Abschluss der Schiedsvereinbarung jeder Partei bekannt. Die **Kosten** und der **Zeitaufwand für die Streitbeilegung** sind kalkulierbar. Durch die Berufung der Schiedsrichter durch die SGO als neutraler Institution ohne Möglichkeit der Beeinflussung durch die Parteien bleibt die **Unparteilichkeit der Schiedsrichter** gewahrt.

E. Ablauf – wie sieht ein SGO-Schiedsverfahren aus?

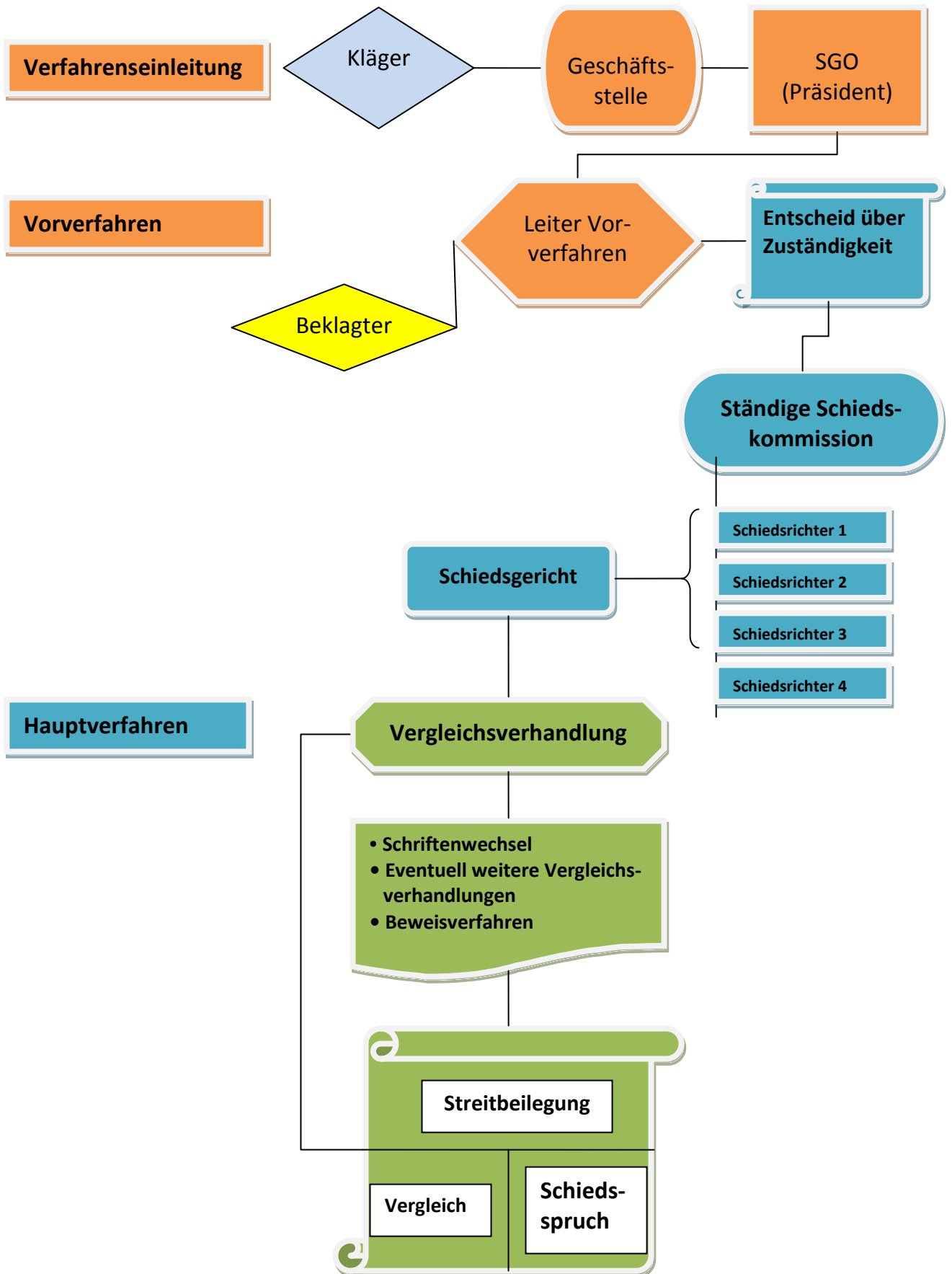
I. Das richtige Augenmass als Leitlinie

Die **Höhe des Streitwerts** bestimmt grundsätzlich die **Art der Entscheidung**. Unnötige verfahrenstechnische Weiterungen und unnötiger Formalismus können so bei kleinen Streitwerten vermieden werden. Folgende Verfahrensarten werden unterschieden:

- Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert *unter CHF 40'000.–* wird nach **Billigkeit** und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert *über CHF 40'000.–* nach dem auf die **Streitsache anwendbaren Recht** entschieden, doch können die Parteien auch für höhere Streitwerte das Billigkeitsschiedsverfahren vereinbaren.
- Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert *bis CHF 100'000.–* – gilt zusätzlich das **beschleunigte Verfahren**.

Diese Differenzierung hat den Vorteil, dass insb. Rechtsstreitigkeiten mit kleinem Streitwert sehr viel **schneller und kostengünstiger** rechtskräftig entschieden werden können. Damit kann ein entscheidendes **Bedürfnis der KMU** befriedigt werden.

II. Die einzelnen Verfahrensschritte im Überblick



III. Die einzelnen Verfahrensschritte in Schlagworten

Vorverfahren:

- a) Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens durch Kläger
- b) Überprüfung / Festlegung Streitwert durch Leiter Vorverfahren
- c) Eingang der Einschreibgebühr
- d) Summarische Prüfung der Gültigkeit der Schiedsklausel durch Leiter des Vorverfahrens
- e) Entscheid über Zuständigkeit und Mitteilung an beklagte Partei
- f) Bei Einwendungen gegen den Zuständigkeitsentscheid: Neuer Entscheid hierüber
- g) Bestellung des Schiedsgerichts durch Leiter des Vorverfahrens und Mitteilung an die Parteien.

Hauptverfahren:

- a) Festlegung der Kostenvorschüsse für beide Parteien
- b) Vor dem Schriftenwechsel: Vergleichsverhandlung
- c) Falls kein Vergleich zustande kommt: Schriftenwechsel (im beschleunigten Verfahren i. d. R. keine Replik / Duplik)
- d) Sofern angebracht: Jederzeit weitere Vergleichsverhandlungen möglich
- e) Beweisverfahren
- f) Schiedsspruch (Möglichkeit, den Schiedsspruch vorab auf die „Zustellung im Dispositiv“ zu beschränken und Parteien zur Erklärung anzuhalten, ob sie auf eine Begründung verzichten)
- g) Bei Streitwerten von CHF 1.– - 100'000.–: *beschleunigtes Verfahren* (kürzere Fristen, i. d. R. keine Replik / Duplik)
- h) Bei Streitwerten von CHF 1. – - 40'000. –: *Entscheid nach Billigkeit* (Bedeutung: Das Schiedsgericht ist von der Anwendung des materiellen Rechts, einschliesslich der zwingenden Normen befreit, soweit sie nicht den ordre public betreffen, nicht jedoch von der Feststellung der für den streitigen Anspruch erheblichen Tatsachen).

F. Zuständigkeit – wann ist ein SGO-Schiedsgericht zuständig?

I. Schiedsfähige Streitigkeiten und Schiedsvereinbarung

Einem SGO-Schiedsgericht kann in der **Binnenschiedsgerichtsbarkeit** die Beurteilung strittiger Rechte und Rechtsverhältnisse übertragen werden, über welche die **Parteien frei verfügen** dürfen. Schiedsfähig sind somit grundsätzlich alle Rechtsstreitigkeiten über **vertragsrechtliche Ansprüche**. *Nicht schiedsfähig* sind sämtliche Personenstands- und familienrechtliche Prozesse (z.B. Scheidungen; Feststellung einer Erbenstellung), Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten im summarischen und beschleunigten Verfahren, das Straf- sowie das gesamte öffentliche Recht (Verwaltungs- und Staatsrecht); schiedsfähig sind hingegen Aberkennungsklagen (Art. 83 SchKG) und Arrestprosequierungsklagen (Art. 278 SchKG).

In der **internationalen Schiedsgerichtsbarkeit** ist der Rahmen der Schiedsfähigkeit weiter gefasst, kann doch **jeder vermögensrechtliche Anspruch** Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein (Art. 177 Abs. 1 IPRG), d.h. freie Verfügbarkeit, welche nach dem anwendbaren Recht geprüft werden müsste, ist nicht erforderlich.

Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung eines Rechtsstreites zuständig, wenn die Parteien seine Kompetenz in einer **gültigen Schiedsabrede** vereinbart haben.

Die Schiedsabrede bedarf der **Schriftform**. Sie ist entweder Schiedsklausel oder Schiedsvertrag. **Schiedsklausel** ist die Vereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung aller künftigen Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis dem Schiedsgericht zuweisen. **Schiedsvertrag** ist die Vereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung eines bestehenden Rechtsstreits dem Schiedsgericht zuweisen.

Die Schiedsabrede kann auf den **Statuten einer juristischen Person** beruhen. Sie ist in diesem Fall für sämtliche Mitglieder dieser juristischen Person auch ohne besondere schriftliche Beitritts- oder Zustimmungserklärung verbindlich.

Liegt bei Anrufung des Schiedsgerichtes keine oder eine unklare Schiedsabrede vor, so verlangt die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation von den Parteien eine **schriftliche Erklärung**, dass sie das Schiedsgericht über ihren Rechtsstreit entscheiden lassen und sich der Schiedsordnung der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation unterziehen wollen.

II. In drei Schritten zum SGO-Schiedsverfahren

Die Praxis zeigt, dass es für Vertragspartner schwierig sein kann, eine Schiedsvereinbarung zu treffen, wenn der Rechtsstreit einmal ausgebrochen ist (Schiedsvertrag). Deshalb empfiehlt sich, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts **bereits bei Abschluss des Vertrags** zu vereinbaren (**Schiedsklausel**). Dazu bedarf es lediglich folgender Schritte:

- 1. Schritt:** Die Vertragspartner nehmen bereits beim Abschluss ihres Vertrages eine Schiedsklausel in ihren Vertrag auf (empfohlen: untenstehende **Musterschiedsklausel**).
- 2. Schritt:** Die Parteien unterzeichnen den Vertrag mit der Schiedsklausel.
- 3. Schritt:** Sollte eine einvernehmliche Lösung ohne Beizug von Experten scheitern, ruft der Kläger im Konfliktfall die SGO an, welche nach Eingang der Klage (via Geschäftsstelle) und nach erfolgter Gutschrift der sog. Einschreibegebühr ein Schiedsgericht zur Lösung der Streitigkeit bildet.

Musterschiedsklausel:

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation zu entscheiden. Anwendbar ist die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in [Ort in der Schweiz];

Das Schiedsgericht besteht aus [einem oder drei] Schiedsrichter(n).

Model arbitration clause:

Any dispute, controversy or claim arising out of or in relation to this contract, including validity, invalidity, breach or termination thereof, shall be resolved by arbitration in accordance with the arbitration rules of the SGO Swiss Permanent Organisation of Arbitration in force on the date when the Notice of Arbitration is submitted in accordance with these rules.

The seat of arbitration shall be [Place in Switzerland];

The number of arbitrators shall be [one or three].

Weitere Informationen sowie die **SGO-Schiedsordnung** und die **Tarifordnung** sind über die **Geschäftsstelle** erhältlich:

www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch · kontakt@schiedsgerichtsorganisation.ch